

# Anlagereglement Januar 2019



# Inhalt

<b>I – Allgemeines</b>	<b>3</b>	<b>VI – Schlussbestimmungen</b>	<b>22</b>
1.1 Zweck des Anlagereglements	4	6.1 Änderungsvorbehalt	23
1.2 Geltungsbereich	4	6.2 Inkrafttreten	23
<b>II – Anlageorganisation und -prozess</b>	<b>5</b>	6.3 Massgebender Text	23
2.1 Anlageorganisation	6	6.4 Nicht im Anlagereglement geregelte Sachverhalte	23
2.2 Anlageprozess	7	<b>VII – Abkürzungen</b>	<b>24</b>
<b>III – Aufgaben und Kompetenzen der Anlageorgane</b>	<b>9</b>	Abkürzungen	25
3.1 Stiftungsrat	10	<b>Anhang I</b>	<b>26</b>
3.2 Investment Committee	10	Anlagevorgaben	27
3.3 Voting Committee	10	<b>Anhang II</b>	<b>29</b>
3.4 Anlageverantwortlicher	11	Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien	30
<b>IV – Anlagegrundsätze</b>	<b>12</b>		
4.1 Grundsätze der Vermögensanlage	13		
4.2 Grundsätze der Anlagetätigkeit	13		
4.3 Sonstige Grundsätze	15		
<b>V – Anlagekategorien und -richtlinien</b>	<b>18</b>		
5.1 Anlagekategorien	19		
5.2 Anlagerichtlinien für Bonds (inklusive Cash)	19		
5.3 Anlagerichtlinien für Equities	19		
5.4 Anlagerichtlinien für Real Estate	20		
5.5 Anlagerichtlinien für alternative Investments	20		
5.6 Anlagerichtlinien für Fremdwährungen	21		

**Hinweis:** Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.



# Allgemeines

4 Zweck des Anlagereglements

4 Geltungsbereich

# I – Allgemeines

## 1.1 Zweck des Anlagereglements

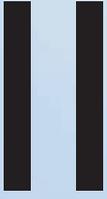
Das Anlagevermögen der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) wird ausschliesslich im Interesse der Versicherten und damit im Sinne des Anlageziels verwaltet. Das Anlagereglement stützt sich auf das BVG mit der Verordnung BVV2 sowie alle geltenden einschlägigen Bestimmungen.

Das Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Richtlinien der Vermögensanlage sowie deren Überwachung fest. Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer professionellen und zeitgemässen Führung und Vermögensanlage durch die zuständigen Anlageorgane und Personen.

## 1.2 Geltungsbereich

Dieses Anlagereglement gilt für das Anlagevermögen, d.h. für das Gesamtvermögen abzüglich des operativen Vermögens (z. B. operative Liquidität).

Dieses Anlagereglement gilt für alle im vorliegenden Anlagereglement aufgeführten Anlageorgane sowie für alle mit der Vermögensanlage betrauten Personen.



# Anlageorganisation und -prozess

6 Anlageorganisation

7 Anlageprozess

## II – Anlageorganisation und -prozess

### 2.1 Anlageorganisation

Der Stiftungsrat nimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der Vermögensanlage wahr und ist somit für die zielorientierte Führung des gesamten Anlageprozesses verantwortlich.

Der Stiftungsrat kann Teilaufgaben oder Teilentscheidungen an weitere Anlageorgane bzw. Dritte delegieren. Die Verantwortung und Überwachung des Gesamtprozesses obliegt jedoch alleine dem Stiftungsrat und ist somit nicht delegierbar.

Die Organisation der Vermögensanlage ist im Organisationsreglement festgelegt. Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen mit der Vermögensanlage betrauten Anlageorgane ergeben sich aus den Statuten, dem Organisationsreglement, dem vorliegenden Anlagereglement sowie aus allfälligen weiteren internen Weisungen.

Die Organisation der Vermögensanlage nutzt die Vorteile der Spezialisierung und Arbeitsteilung. Im Rahmen der damit verbundenen Delegation von Aufgaben werden Governance-, Kompetenz- und Verfügbarkeits-Aspekte ausgewogen berücksichtigt. Entscheidung, Umsetzung und Kontrolle werden durch unterschiedliche Instanzen vorgenommen. Interessenkonflikte werden offen diskutiert und geregelt.

Die Organisation der Vermögensanlage umfasst die folgenden Anlageorgane:

- Stiftungsrat;
- Investment Committee;
- Voting Committee;
- Anlageverantwortlicher.

Das Anlagereglement regelt nur diejenigen Aspekte der erwähnten Anlageorgane, die in direktem Zusammenhang mit der Vermögensanlage stehen.

Sollten Aufgaben und Befugnisse nicht aufgeführt und geregelt sein, dann wird die entsprechende Definition und Zuordnung durch den Stiftungsrat vorgenommen.

## 2.2 Anlageprozess

Der Anlageprozess wird durch die Anlageorgane gesteuert.

Die folgende Grafik veranschaulicht den Anlageprozess mit den Anlageorganen und dazugehörigen Aufgaben und Kompetenzen.



Das Anlageziel ist das Erwirtschaften einer Rendite zwecks Erfüllen der Verpflichtungen der Pensionskasse, wobei das Anlagevermögen risiko-effizient und nach ökonomischen Grundsätzen investiert wird. Eine Überschussrendite kann angestrebt werden, wenn die Risikofähigkeit und die Marktgegebenheiten dies zulassen.

Die Anlagepolitik besteht aus dem Anlageziel, dem Risikobudget, den Anlagekategorien, den Anlagerichtlinien und den Anlagebandbreiten.

Die Anlagestrategie beinhaltet die langfristige Ausrichtung des Anlagevermögens, eine langfristige Darstellung der aktuellen wirtschaftlichen und politischen Geschehnisse sowie deren möglichen Auswirkungen auf die Kapitalmärkte und Anlageklassen. Die Anlagestrategie wird vom Anlageverantwortlichen erarbeitet und beim Investment Committee beantragt. Sie umfasst als Kernelement das Anlageweltbild.

Der Anlageauftrag für den Anlageverantwortlichen wird definiert durch die Anlagepolitik, die Anlagestrategie und die Vorgaben für die Stimmrechtsausübung. Der Anlageverantwortliche setzt den Anlageauftrag durch die Anlagetätigkeit und Stimmrechtsausübung um.

Die Anlagetätigkeit beinhaltet die Umsetzung der Anlagestrategie, orientiert sich an den Marktgegebenheiten und steuert das Anlagevermögen anhand von Szenarien. Mittels Overlays kann rasch auf veränderte Marktbedingungen reagiert und taktische Anpassungen an der Vermögensstruktur vorgenommen werden.

Die Anlagetätigkeit basiert auf einem absolutorientierten Ansatz, der sich nicht an einer Benchmark orientiert und somit nicht durch einen entsprechenden Renditevergleich qualifiziert werden kann.

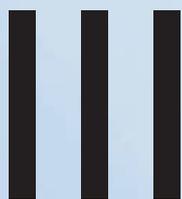
Der Anlageverantwortliche stellt diverse Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat, das Investment Committee und das Voting Committee zur Verfügung.

Der Anlageverantwortliche wird durch ein internes Asset Management Committee unterstützt, das in einem separaten Dokument geregelt ist und aus den folgenden fünf Mitgliedern besteht:

- Anlageverantwortlicher (Vorsitz);
- Bereichsleiter Traditionelle Anlagen;
- Bereichsleiter Immobilienanlagen;
- Bereichsleiter Alternative Investments;
- Chief Risk Officer der Pensionskasse.

Die Anlageorgane bzw. der Anlageprozess werden durch das Risk Management der Pensionskasse unterstützt.

Der Anlageprozess kann bei Bedarf mittels weitergehenden Anlagevorgaben und Weisungen konkretisiert werden.



## Aufgaben und Kompetenzen der Anlageorgane

10 Stiftungsrat

10 Investment Committee

10 Voting Committee

11 Anlageverantwortlicher

## III – Aufgaben und Kompetenzen der Anlageorgane

### 3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Vermögensanlage.

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement und kann dieses bei Bedarf jederzeit anpassen.

Der Stiftungsrat trifft strategische Anlageentscheide und definiert die Anlagepolitik. Die Anlagepolitik wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung aller Vorgaben für die Vermögensanlage.

Der Stiftungsrat überwacht die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken – unter anderem Anlagerisiken, operationelle Risiken, steuerliche Risiken und rechtliche Risiken.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten periodisch über die Entwicklung des Anlagevermögens und das Stimmverhalten informiert werden.

Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an das Investment Committee, das Voting Committee sowie den Anlageverantwortlichen delegieren.

### 3.2 Investment Committee

Das Investment Committee ist das für die Vermögensanlage verantwortliche Fachorgan und definiert die Anlagestrategie. Die Anlagestrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Investment Committee bereitet anlagerelevante Beschlüsse des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug.

Das Investment Committee beantragt beim Stiftungsrat Änderungen der Anlagepolitik.

Das Investment Committee genehmigt die Vergabe eines Vermögensverwaltungsmandates an Beauftragte ausserhalb der Credit Suisse Group AG. Falls das initiale Anlagevolumen CHF 500 Mio. oder weniger beträgt und der Beauftragte gesamthaft ein Anlagevolumen von mehr als CHF 30 Mia. betreut, reicht die nachträgliche Genehmigung innerhalb von sechs Monaten.

Das Investment Committee überwacht die Tätigkeiten des Anlageverantwortlichen.

Das Investment Committee stellt sicher, dass der Stiftungsrat mindestens quartalsweise über die Entwicklung des Anlagevermögens informiert wird.

Das Investment Committee kann Aufgaben und Kompetenzen an den Anlageverantwortlichen und Dritte delegieren.

### 3.3 Voting Committee

Das Voting Committee ist das für die Ausübung der sich aus dem Wertschriftenbestand ergebenden Stimmrechte zuständige Fachorgan.

Das Voting Committee bereitet stimmrechtsbezogene Beschlüsse des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug.

Das Voting Committee definiert die Vorgaben bezüglich der Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer. Diese Vorgaben werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Voting Committee übt die Rechte als Gesellschafter und Eigentümer im Interesse der Versicherten, im Rahmen der entsprechenden Vorgaben und auf Antrag des Anlageverantwortlichen aus.

Das Voting Committee überwacht die Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer.

Das Voting Committee stellt sicher, dass der Stiftungsrat periodisch über die Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer informiert wird.

Das Voting Committee stellt sicher, dass die Versicherten mindestens einmal jährlich über die Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer informiert werden. Wird bei der Ausübung der Rechte nicht den Anträgen des Verwaltungsrats gefolgt oder sich der Stimme enthalten, so wird das Stimmverhalten im Bericht detailliert offengelegt.

Das Voting Committee kann Aufgaben und Kompetenzen an den Anlageverantwortlichen und Dritte delegieren.

### **3.4 Anlageverantwortlicher**

Der Anlageverantwortliche steuert die Anlagetätigkeit und ist für die Umsetzung der Anlagestrategie verantwortlich.

Der Anlageverantwortliche überprüft die Anlagetätigkeit regelmässig und passt diese bei Bedarf an.

Der Anlageverantwortliche bereitet anlagerelevante Beschlüsse des Investment Committees und des Voting Committees vor und leitet deren Vollzug.

Der Anlageverantwortliche beantragt beim Investment Committee Änderungen der Anlagestrategie und beim Voting Committee Änderungen der Vorgaben für die Stimmrechtsausübung.

Der Anlageverantwortliche stellt Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat, das Investment Committee und das Voting Committee zur Verfügung.

Der Anlageverantwortliche handelt innerhalb der vom Stiftungsrat und vom Investment Committee verabschiedeten Richtlinien, Vorgaben und Kompetenzen selbstständig.

Der Anlageverantwortliche überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung des Anlagereglements, der Anlagebandbreiten, des Risikobudgets, der Anlagerichtlinien, der Bestimmungen der Mandatsverträge und sonstiger Vorgaben.

Der Anlageverantwortliche stellt sicher, dass das Investment Committee periodisch über die Entwicklung des Anlagevermögens informiert wird.

Der Anlageverantwortliche kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte delegieren.

# IV

## Anlagegrundsätze

13 Grundsätze der Vermögensanlage

13 Grundsätze der Anlagetätigkeit

15 Sonstige Grundsätze

## IV – Anlagegrundsätze

### 4.1 Grundsätze der Vermögensanlage

#### 4.1.1 Allgemein

Das Anlagevermögen wird so verwaltet, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Kapitalanlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

#### 4.1.2 Diversifikation

Das Anlagevermögen wird diversifiziert und Klumpenrisiken vermieden.

Der Grundsatz der Diversifikation beinhaltet (unter Beachtung eines Look-through bei indirekten Anlageinstrumenten):

- Begrenzung einer Investition in ein einzelnes Anlageinstrument auf maximal 10% vom Anlagevermögen;
- Begrenzung von Investitionen in Nominalwertanlagen eines einzelnen Emittenten auf maximal 5% vom Anlagevermögen;
- Begrenzung von Investitionen in Sachwertanlagen eines einzelnen Emittenten auf maximal 10% vom Anlagevermögen.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Grundsatz der Diversifikation bewilligen.

#### 4.1.3 Risikostreuung

Die Risikostreuung ist Bestandteil des Anlageprozesses und obliegt den mit der Vermögensanlage beauftragten Anlageorganen.

Die Risikostreuung findet auf drei Ebenen statt:

- Auf Stufe Stiftungsrat durch die Bestimmung des Risikobudgets und der Anlagepolitik;
- Auf Stufe Investment Committee durch die Nutzung des Risikobudgets und die Bestimmung der Anlagestrategie;
- Auf Stufe Anlageverantwortlicher durch die Nutzung des Risikobudgets und die Umsetzung der Anlagestrategie.

Die Anlageorgane können hierbei durch das Risk Management der Pensionskasse oder Dritte unterstützt werden.

Bei vollständigem Ausnutzen oder Überschreiten des Risikobudgets wird das weitere Vorgehen zwischen dem Investment Committee und dem Anlageverantwortlichen abgesprochen.

### 4.2 Grundsätze der Anlagentätigkeit

#### 4.2.1 Fremdfinanzierung

Die Pensionskasse nimmt im Rahmen der Vermögensanlage keine Fremdmittel auf.

Die Belehnung von Wertschriften mittels Lombardkredit oder anderen Krediten sowie der Aufbau einer Hebelwirkung (implizite Kreditaufnahme) mittels derivativen Instrumenten sind nicht zulässig.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall auf Antrag des Investment Committees eine Fremdfinanzierung bewilligen.

## 4.2.2 Berücksichtigung von steuerlichen Folgen

Die Vermögensanlage berücksichtigt die steuerlichen Konsequenzen der einzelnen Anlageentscheidungen und strebt einen steueroptimierten Anlageerfolg an.

## 4.2.3 Gründung von Anlagevehikeln

Das Investment Committee wird über die Gründung von Anlagevehikeln informiert.

Die Gründung von Anlagevehikeln mit Domizil ausserhalb der OECD bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Investment Committee.

## 4.2.4 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen

Anlagen sind nicht zulässig, wenn diese Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen bedingen.

Derivative Instrumente, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen oder Swaps werden nicht als Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen angesehen.

Eine zum Voraus festgelegte maximale Einzahlungsverpflichtung, deren Zeitrahmen bekannt ist – sogenanntes Commitment – wird nicht als Nachschussverpflichtung betrachtet. Die entsprechenden Mittel eines nicht ausgenutzten Commitments müssen fristgerecht in Form von Liquidität oder liquiditätsnahen Anlagen verfügbar sein.

Die Vorgaben für die Vermögensanlage sind nicht unter Berücksichtigung des offenen Commitments, sondern unter Berücksichtigung des effektiven Anlagewertes einzuhalten.

## 4.2.5 Derivative Instrumente

Der Einsatz von Derivaten ist, unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 56a BVV2 sowie FinfraG und FinfraV, erlaubt.

Die Prozesse zur Regelung des Einsatzes von Derivaten sowie zur Sicherstellung der regulatorischen Überwachungs- und Berichtspflichten sind dokumentiert.

Die Pensionskasse wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

Die Vorgaben für die Vermögensanlage sind permanent unter Berücksichtigung des ökonomischen Exposures der derivativen Instrumente einzuhalten.

## 4.2.6 Collateral Management beim Einsatz von derivativen Instrumenten

Im Rahmen des Einsatzes von börsengehandelten Derivaten ist ein Collateral Management durchzuführen, sofern sinnvoll.

Im Rahmen des Einsatzes von nicht-börsengehandelten Derivaten ist ein Collateral Management zwingend durchzuführen.

Das Collateral Management erfolgt durch eine Depotbank, wobei diese über ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A-1 (Standard & Poor's) bzw. P-1 (Moody's) oder gleichwertig verfügen muss.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Mindestrating bewilligen.

## 4.2.7 Securities Lending

Es dürfen Wertschriften ausgeliehen, d. h. ein Securities Lending betrieben werden.

Das Securities Lending ist nur zulässig, wenn hierdurch die Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer nicht vereitelt wird.

Das Securities Lending erfolgt über eine Depotbank, wobei diese über ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A-1 (Standard & Poor's) bzw. P-1 (Moody's) oder gleichwertig verfügen muss.

Das Securities Lending ist nur zulässig, wenn entsprechende Sicherheiten seitens der Depotbank vorliegen. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105,0% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Wertschriften betragen. Aktien und Obligationen der Credit Suisse Group AG und von Gruppengesellschaften der Credit Suisse AG sind nicht als Sicherheiten zulässig.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Mindestrating bewilligen.

## 4.2.8 Stimmrechtsausübung

Die sich aus den Wertschriften ergebenden Rechte als Gesellschafter und Eigentümer werden durch die Pensionskasse wahrgenommen.

Bei indirekt gehaltenen Aktien werden die Rechte als Gesellschafter und Eigentümer wahrgenommen, sofern möglich und sinnvoll.

Die Pensionskasse übt ihre Stimmrechte an börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften aus. Sie kann sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht.

Der Pensionskasse kann bei ausländischen Gesellschaften auf die Ausübung des Stimmrechts verzichten.

Die sich aus den Immobilien ergebenden Rechte als Gesellschafter und Eigentümer werden durch die Pensionskasse oder durch beauftragte Immobilienbewirtschafter wahrgenommen.

## 4.3 Sonstige Grundsätze

### 4.3.1 Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften

Das Anlagevermögen ist zu Marktpreisen bzw. zum Fair Value per Bilanzstichtag nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 – in der gemäss Art. 47 BVV2 anwendbaren Fassung – zu bewerten. Sollten keine Marktpreise verfügbar sein, so ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen.

Die direkten Immobilien werden zum Marktwert bzw. Fair Value bewertet und bilanziert. Basis für die Ermittlung des Marktwerts ist die Summe, der auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Netto-Cashflows (DCF-Methode). Die Marktwerte der Immobilien werden jährlich überprüft, wobei 20% des Immobilienbestands anlässlich der Überprüfung zu besichtigen sind. Innerhalb von fünf Jahren sind alle Immobilien zu besichtigen.

### 4.3.2 Anlagen beim Arbeitgeber

Als Anlagen beim Arbeitgeber gelten alle Anlagen bei der Credit Suisse Group AG und ihren Tochtergesellschaften bzw. Anlagen bei anderen angeschlossenen Firmen, mit Ausnahme der Gelder, die nicht Anlage-, sondern Geschäftsverkehrscharakter haben (betriebsnotwendige Liquidität).

Geschäftsverkehrscharakter haben dabei auch Gelder, die mit Blick auf eine beabsichtigte Investition oder Reinvestition für einen gewissen Zeitraum in liquider Form angelegt sind.

### 4.3.3 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen des Organisationsreglements der Pensionskasse Regeln zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften.

Der Anlageverantwortliche stellt sicher, dass externe Leistungserbringer zweckdienliche und organisatorische Massnahmen getroffen haben, um Interessenkonflikte zwischen Ihnen und der Pensionskasse oder zwischen Ihren Mitarbeitern und der Pensionskasse zu vermeiden und eine Benachteiligung der Pensionskasse durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen.

Der Anlageverantwortliche stellt sicher, dass externe Leistungserbringer der Pensionskasse alle von Dritten erhaltenen Leistungen erstatten, welche mit dem jeweiligen Mandatsauftrag zusammenhängen, wie z. B. Retrozessionen, Vertriebsentschädigungen sowie Provisionen.

### 4.3.4 Investment Reporting

Aufgrund der mehrstufigen Anlageorganisation werden je nach Adressatenkreis unterschiedliche Investment Reportings in verschiedener Frequenz erstellt.

Art und Weise, Inhalt und Frequenz werden durch die jeweiligen Adressatengruppen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Erstellern der Investment Reportings definiert.

Die Referenzwährung entspricht dem Schweizer Franken.

Die Investment Reportings beinhalten – wenn möglich – die folgenden Informationen bzw. berücksichtigen die folgenden Aspekte:

- Das ökonomische Exposure der Vermögensanlagen;
- Ein Look-through bei indirekten Vermögensanlagen.

### 4.3.5 Compliance Monitoring

Es wird ein Compliance Monitoring für das Anlagevermögen (Wertschriften als auch Immobilien) durchgeführt.

Der Chief Risk Officer der Pensionskasse ist verantwortlich für das tägliche Compliance Monitoring.

Das Compliance Monitoring überprüft die Einhaltung der Vorgaben der Vermögensanlage und findet auf drei Stufen statt:

- Überwachung der Einhaltung des Anlagereglements und insbesondere der Anlagebandbreiten und -richtlinien auf Stufe des Anlagevermögens;
- Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien auf Stufe Mandate (Wertschriften und Immobilien);
- Überwachung der Immobilientransaktionen.

Das Compliance Monitoring basiert – wenn möglich – auf den folgenden Informationen bzw. berücksichtigt die folgenden Aspekte:

- Das ökonomische Exposure der Vermögensanlagen;
- Ein Look-through bei indirekten Vermögensanlagen.

Bei einem Verstoss gegenüber den Vorgaben der Vermögensanlage obliegen die Beurteilung und die Initiierung allfälliger Massnahmen:

- dem Vorsitzenden des Investment Committees, wenn es sich um das Anlagevermögen oder um Pensionskassen-intern verwaltete Mandate handelt;
- dem Anlageverantwortlichen, wenn es sich um durch Dritte verwaltete Mandate handelt.

Verstöße gegen die Anlagerichtlinien, die Anlagebandbreiten und das Risikobudget sowie die ggf. ergriffenen Massnahmen werden dem Stiftungsrat quartalsweise offengelegt.

# V

## Anlagekategorien und -richtlinien

- 18 Anlagekategorien
- 18 Anlagerichtlinien für Bonds (inklusive Cash)
- 18 Anlagerichtlinien für Equities
- 19 Anlagerichtlinien für Real Estate
- 19 Anlagerichtlinien für alternative Investments
- 20 Anlagerichtlinien für Fremdwährungen

## V – Anlagekategorien und -richtlinien

### 5.1 Anlagekategorien

Für die Anlagepolitik und deren Umsetzung sind Anlagekategorien gebildet worden, auf welche das Anlagevermögen aufgeteilt werden kann.

Die massgebenden Anlagekategorien sind die Folgenden:

- Bonds (inklusive Cash);
- Equities;
- Real Estate;
- Alternative Investments.

### 5.2 Anlagerichtlinien für Bonds (inklusive Cash)

Als «Bonds» gelten liquide Nominalanlagen ohne Leverage. Als Bonds zählen neben Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 auch Darlehen (Loans), Forderungen mit ewiger Laufzeit, sofern ein Rückkaufsrecht des Emittenten besteht, sowie Portfolios, die nachweislich zu mehr als 50% aus Forderungen gemäss BVV2 bestehen und ausreichend diversifiziert sind.

Als «Cash» gelten Bargeld, Postcheck- und Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen mit einer maximalen Laufzeit von zwölf Kalendermonaten.

Forderungen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 bis 9 BVV2 müssen über folgende Ratingvorgaben verfügen:

- Die einzelnen Anlagen haben ein Langfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur bzw. bei Schweizer Schuldner von Credit Suisse, UBS, Bank Vontobel oder Zürcher Kantonalbank von mindestens BB- (Standard & Poor's) bzw. Ba3 (Moody's) oder gleichwertig. Bestehen unterschiedliche Ratings, ist auf das tiefste Rating abzustellen; Bei kollektiven Anlageinstrumenten bezieht sich diese Vorgabe auf das durchschnittliche Langfrist-Rating per Monatsende. Der Stiftungsrat bzw. das Investment Committee kann hiervon Ausnahmen bewilligen.
- Die Anlagen insgesamt haben ein durchschnittliches Langfrist-Rating von anerkannten Ratingagenturen bzw. bei Schweizer Schuldner von Credit Suisse, UBS, Bank Vontobel oder Zürcher Kantonalbank von mindestens von BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder gleichwertig. Bei kollektiven Anlageinstrumenten wird das entsprechende durchschnittliche Langfrist-Rating per Monatsende herangezogen;
- Der Anteil der Anlagen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur ist auf maximal 30% des gesamten Obligationenvermögens der Pensionskasse beschränkt.

Darlehen können an öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Bund, Kantone und Gemeinden) und Private vergeben werden, soweit diese über ein Mindestrating von A oder gleichwertig verfügen.

Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private mit einem tieferen Rating als A oder ohne Rating sind nur bei Vorliegen marktüblicher Sicherheiten und bei ausreichender Diversifikation (Senior-Secured-Loans-Portfolios und dgl.) zulässig.

### 5.3 Anlagerichtlinien für Equities

Als «Equities» gelten Aktien und andere Beteiligungen an Gesellschaften (Partizipations-, Genussscheine usw.) im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV2, sofern sie kotiert sind oder an anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt werden.

## 5.4 Anlagerichtlinien für Real Estate

Als «Real Estate» gelten direkte (= Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB) und indirekte Immobilienanlagen.

Real Estate Anlagen können direkt oder indirekt in Immobilien im In- und Ausland erfolgen, wobei es keine Beschränkungen bezüglich der Nutzungsart gibt.

Real Estate Anlagen in baureife und baubewilligte Projekte sowie in entwicklungsfähiges Bauland sind zulässig.

Real Estate Anlagen können folgende Eigentumsformen aufweisen: Alleineigentum, Miteigentum und Stockwerkeigentum.

Bei den direkten Real Estate Anlagen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Immobilien in grossen Agglomerationen werden bevorzugt. Massgebend bei der Beurteilung des Standorts sind die regionalen wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeitsplatzangebot), die Bevölkerungsentwicklung, die Lage am Wohnungsmarkt sowie die Lebensraumqualität (u.a. Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel, Nähe zu Schulen und Einkaufsmöglichkeiten).
- Eigenständigkeit in Bezug auf Bewirtschaftung und Verfügungsmöglichkeit ist anzustreben. Miteigentumsverhältnisse und gemeinschaftliche Nutzung von Objekten oder Objektteilen kommen nur in zweiter Linie in Frage.

Indirekte Real Estate Anlagen erfolgen über kotierte und nicht-kotierte kollektive Anlageinstrumente und vergleichbare Strukturen.

## 5.5 Anlagerichtlinien für alternative Investments

Als «alternative Investments» gelten sämtliche Anlagen, die nicht unter die Anlagekategorien Bonds (inklusive Cash), Equities und Real Estate fallen.

Alternative Investments sind fachmännisch und mit erhöhter Sorgfalt zu prüfen und breit zu diversifizieren.

Alternative Investments erfolgen über direkte und indirekte Anlageinstrumente.

Indirekte alternative Investments sind, wenn möglich und sinnvoll auf der untersten Anlagestufe (Look-through) diversifiziert.

Im Falle von indirekten Anlageinstrumenten sind die Anlagerichtlinien nicht auf Basis der rechtlichen Strukturen, sondern unter Berücksichtigung eines Look-through einzuhalten.

Alternative Investments sind nur zulässig, wenn diese keine Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen für die Pensionskasse bedingen. Eine zum Voraus festgelegte maximale Einzahlungsverpflichtung (sogenanntes Commitment), deren Zeitrahmen bekannt ist, wird nicht als Nachschussverpflichtung betrachtet. Die entsprechenden Mittel solcher Einzahlungsverpflichtungen müssen fristgerecht in Form von Liquidität oder liquiditätsnahen Anlagen verfügbar sein.

Im Sinne einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 kann der Stiftungsrat Ausnahmen bezüglich alternativer Investments bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeit wird im Anhang zum Anlagereglement festgehalten und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

## 5.6 Anlagerichtlinien für Fremdwährungen

Die Fremdwährungen werden separat von den Anlagekategorien betrachtet und aktiv bewirtschaftet.

Das Exposure in Fremdwährungen kann mittels derivativen Instrumenten erhöht oder teilweise bzw. ganz abgesichert werden.

Im Sinne einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 kann der Stiftungsrat Ausnahmen bezüglich Fremdwährungen bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeit wird im Anhang zum Anlagereglement festgehalten und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

# VI

## Schlussbestimmungen

22 Änderungsvorbehalt

22 Inkrafttreten

22 Massgebender Text

22 Nicht im Anlagereglement geregelte  
Sachverhalte

## VI – Schlussbestimmungen

### 6.1 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

### 6.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 21. September 2018 am 31. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2017.

### 6.3 Massgebender Text

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

### 6.4 Nicht im Anlagereglement geregelte Sachverhalte

Im Falle von für die Vermögensanlage relevante, nicht im Anlagereglement geregelte Sachverhalten wird der Stiftungsrat in nützlicher Frist über diese informiert.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Notwendigkeit, das Anlagereglement bezüglich nicht geregelter Sachverhalte anzupassen.

Im Anlagereglement nicht geregelte Sachverhalte werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung des Anlagereglements erledigt.

PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess  
Präsident des Stiftungsrats

Thomas Isenschmid  
Vizepräsident des Stiftungsrats

# VII

## Abkürzungen

24 Abkürzungen

## VII – Abkürzungen

### Abkürzungen

In diesem Anlagereglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

**BVG**

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

**BVV**

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

**FinfraG**

Finanzmarktinfrastrukturgesetz

**FinfraV**

Finanzmarktinfrastrukturverordnung

**Pensionskasse**

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

# Anhang I

26 Anlagevorgaben

# Anhang I

## Anlagevorgaben

### Anlagebandbreiten

Grundlage für die Anlagebandbreiten ist die ALM-Studie vom Oktober 2018.

Es gelten folgende Anlagebandbreiten:

---

### Anlagebandbreiten

	(in Prozent)
Bonds inklusive Cash	15–65
Equities	10–40
Real Estate	8–18
Alternative Investments	10–30
Fremdwährungen	0–40
Anlagen beim Arbeitgeber	0–5

### Anlageerweiterungen

Der Stiftungsrat kann Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

Es bestehen die folgenden Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten:

---

### Anlageerweiterungen

Alternative Investments	Maximale Anlagebandbreite ist 30%.
Alternative Investments	Anlagen in nicht kotierte Gesellschaften oder andere direkt gehaltene Anlagen sind erlaubt, soweit diese auf unterster Stufe diversifiziert sind.
Alternative Investments	Anlagen in physisches Gold sind erlaubt.
Fremdwährungen	Maximale Anlagebandbreite ist 40%.

### Risikobudget

Grundlage für das Risikobudget (das heisst die Vorgabe von Risikokennzahlen und der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve) ist die ALM-Studie vom Oktober 2018.

---

### Risikokennzahlen

Kennzahl	Richtwert
Ex-ante-Volatilität (diversifiziert)	7,7%
Value at Risk (1 Jahr) bei 95% Konfidenzniveau	– 12,7%
Conditional Value at Risk (1 Jahr) bei 95% Konfidenzniveau	– 15,9%
Zielgrösse der Wertschwankungsreserve	16,0%

## Benötigte Rendite

Grundlage für die Bestimmung der benötigten Rendite ist die ALM-Studie vom Oktober 2018.

---

### Benötigte Rendite

Ziel	Benötigte Rendite
Deckungsgrad stabil	2,1% (Sollrendite)

# Anhang II

29 Kompetenzordnung direkte  
Immobilien

# Anhang II

## Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

### Kompetenzordnung zur Beschaffung und Bewirtschaftung von direkten Schweizer Immobilien

Tätigkeiten/Aufgaben	Portfolio Manager Direkte Immobilien Schweiz	Leiter Direkte Immobilien Schweiz	Bereichsleiter Immobilienanlagen	Anlageverantwortlicher	Investment Committee
<b>1 Verkauf Liegenschaften und Kauf bestehender Objekte / Neubauprojekte</b>					
1.1 Verkaufsaufträge und Käufe (bestehende Liegenschaften, Infrastrukturbauten der öffentlichen Hand, baureife oder baubewilligte Projekte, entwicklungsfähiges Bauland) bzw. Verträge im Zusammenhang mit Neubau, Projektierung, Entwicklung usw. Objekte / Aufträge					
– bis CHF 20 Mio.	Antrag	Entscheid	Information		
– bis CHF 50 Mio.		Antrag	Entscheid	Information	
– bis CHF 100 Mio.			Antrag	Entscheid	
– über CHF 100 Mio.			Antrag	Entscheid	Information
1.2 Verkaufs- und Kaufabschluss, inkl. rechtliche und vertragliche Formalitäten		Ausführung	Information		
<b>2 Liegenschaftmanagement</b>					
2.1 Abschluss von beschränkten dinglichen Rechten	Antrag	Entscheid			
2.2 Sonstiges Immobilienmanagement (sämtliche Geschäfte)					
– bis CHF 10'000	Entscheid	Information			
– bis CHF 100'000	Antrag	Entscheid	Information		
– bis CHF 200'000		Antrag	Entscheid	Information	

### Erläuterungen zu den Kompetenzen

Abkürzung	Umschreibung	Mit Verantwortung für	Verbundene Rechte und Pflichten
Antrag	Antragstellung an die entscheidende Instanz	Richtigkeit der Angaben in technischer und finanzieller Hinsicht	Entscheid muss gegenüber Antragsteller kommuniziert werden
Entscheid	Endgültiger Entscheid	Richtige Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen	Kontrollrecht über Ausführung, Anhörungspflicht gegenüber Mitspracheberechtigten
Information	Ausführende oder entscheidende Instanz informiert über Entscheid	–	–
Ausführung	Ausführung des Entscheids durch entsprechende Anordnung oder eigene Arbeit	Fachlich richtige Ausführung im Rahmen der vorgegebenen Entscheide	Anordnungs- und Kontrollrecht gegenüber Untergebenen, Informationspflicht gegenüber Auftraggeber



**PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)**

Postfach

8070 Zürich

[credit-suisse.com/pensionskasse](https://credit-suisse.com/pensionskasse)

Copyright © 2018 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.